

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung von Herstellungs- und Handelsbetrieben von Luftfahrzeugteilen

**(LePHB 2015)**

Musterbedingungen des GDV

(Stand: 26. August 2015)

### Inhaltsübersicht

|   |   |    |  |
|---|---|----|--|
| 1 | Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden   | 6  | Zeitliche Begrenzung                     |
| 2 | Weiterver- oder -Bearbeitungsschäden  | 7  | Versicherungsfall                        |
| 3 | Aus- und Einbaukosten   | 8  | Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos |
| 4 | Prüf- und Sortierkosten (nur versichert, sofern im<br>Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ) | 9  | Versicherungssumme                       |
| 5 | Risikoabgrenzungen  | 10 | Selbstbehalt                             |

Der Versicherung liegen die Luftfahrt Produkt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (LPHB 2009) zugrunde. In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ziffern 1.1.1 und 1.2.1 der LPHB 2009 umfasst der Versicherungsschutz auch die in den Ziffern 1 ff. genannten Vermögensschäden, sofern

- diese vom Versicherungsnehmer durch Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luftfahrzeuge (Erzeugnisse) verursacht wurden und

- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen sowie den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat.

oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – teilweise abweichend von Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 LPHB2009 - für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

|   |  |
|---|--|
| <p>1 <b>Verbindungs-, Vermischungs-,<br/>Verarbeitungsschäden</b></p> <p>1.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 1.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung</p> | <p>1.2. Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen</p> <p>1.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1.2 der LPHB2009 besteht;</p> |
|---|--|

- 1.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- 1.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 1.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- 1.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

## 2 Weiterver- oder -Bearbeitungsschäden

- 2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 2.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 LPHB2009 - auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
- 2.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit

Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

- 2.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 2.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

## 3 Aus- und Einbaukosten

- 3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 3.2 und 3.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 LPHB2009 - auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
- 3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom

Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- 3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 3.3 Ausschließlich für die in Ziff. 3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 3.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1.3 LPHB2009 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

#### Einzelteileaustausch

**Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:**

- 3.5 In Erweiterung zu Ziffer 3.1 - 3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- 3.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- 3.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- 3.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 3.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der Luftfahrt erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (LePHB 2015), August 2015

ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 3.5.4 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer. 3.5.2 und 3.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

Der Ausschluss gem. Ziffer 3.4 findet auch in Fällen der Ziffer 3.5 Anwendung.

#### 4 **Prüf- und Sortierkosten (nur versichert, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart)**

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziff. 1-3, gilt:

- 4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. 1-3 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. 1-3 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die

nach Ziff. 1-3 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 1-3. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

**Sofern Ziff. 3.5 und Ziff. 4 ausdrücklich vereinbart sind, gilt:**

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 3.5 wäre.

- 4.4 Ausschließlich für die in Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 LPHB2009 - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

**5 Risikoabgrenzungen**

- 5.1. Nicht versicherte Tatbestände  
Nicht versichert sind
- 5.1.1. Ansprüche, soweit diese nicht in den vorangegangenen Ziffern 1 ff. ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

- 5.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziff. 1 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

- 5.2. Ausschlüsse  
Ausgeschlossen vom Versicherungs-schutz sind Ansprüche

- 5.2.1 wegen Schäden aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 1.1 Abs.2, 2.1. Abs.2 und 3.1. Abs.2 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

- 5.2.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

- 5.2.3 Auf die Ausschlüsse in Ziffer 6 LPHB 2009, die weiterhin Gültigkeit haben, wird besonders hingewiesen.

**6 Zeitliche Begrenzung**

- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als .....Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

- 6.2 Für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

**7 Versicherungsfall**

- 7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1.2 LPHB 2009. Bei Ziff. 3.3 und 4.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff. 1.1.1 LPHB 2009 - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

- 7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:  
7.2.1 Ziff. 1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

- 7.2.2 Ziff. 2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 7.2.3 Ziff. 3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 7.2.4 Ziff. 4 in den für Ziff. 1-3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziff. 4 geregelte Überprüfung – sofern Prüf- und Sortierkosten besonders vereinbart sind - in Zusammenhang steht.
- 7.3 Ziff. 3.2 LPHB 2009 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **8 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos**

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. 10 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf EUR .....

## **9 Versicherungssumme**

Die vereinbarte Versicherungssumme der Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden steht im Rahmen der in den LPHB 2009 vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme steht je Schadenereignis und insgesamt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.

## **10 Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von EUR ..... selbst zu beteiligen.

Im Falle eines Schadens im Sinne der Ziffer 3.2 LPHB 2009 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie EUR .....